

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1030/18

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BUGA vom 15.05.2018 zum TOP 6.1 (DS 0905/18)
Kleingartenverein "Am Ried" e.V. hier: Kostenschätzung Begrenzung/Zaun

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Festlegungen

Durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften wurde zugesichert, zu prüfen, welche Kosten bei Umsetzung des bereits vorhandenen Zauns bzw. beim Setzen eines neuen Zauns entstehen würden. Weiterhin ist zudem zu prüfen, ob tatsächlich ein Versetzen des Zauns nötig ist bzw. ob durch andere geeignete Maßnahmen eine Begrenzung erfolgen kann. Das Ergebnis des Kostenvergleichs und ein Vorschlag für das weitere Vorgehen ist dem Ausschuss vorzulegen.

Die Festlegung geht von der Verwendung der vor Ort vorhandenen Betonpfosten aus, darauf basiert die vorliegende Kostenschätzung. Für die Herstellung von 380 m Maschendrahtzaun belaufen sich die Kosten demnach auf rund 22.500,00 EUR. Es liegt ein Vergleichsangebot in der Größenordnung von rund 14.600,00 EUR für den Neubau eines Zauns in gleicher Länge vor.

Das Garten- und Friedhofsamt hat dem Vereinsvorstand angeboten, gemeinsam mit einem in Projekten, bei denen die Bildung von Rücklagen nötig ist, versierten Vereinsvorsitzenden, ein Konzept zur Umsetzung des Zaunbauprojektes zu erarbeiten.

Alternativ kann das Garten- und Friedhofsamt anbieten, die Leistung selbst auszuschreiben und bauen zu lassen und sich diese Investition gemäß BKleingG in angemessenen Raten über mehrere Jahre zurückzahlen zu lassen. Die nötigen Mittel dafür sind in der Haushaltsplanung 2020/21 zu berücksichtigen. Es wird vorgeschlagen, die Rate so zu bemessen, dass eine zusätzliche Belastung von nicht mehr als 100,00 EUR pro Parzelle und Jahr entsteht. Diese Größenordnung ist auch in anderen Kleingärtnervereinen als Höchstgrenze für Umlagen dieser Art festgelegt.

Fördermittel können für Projekte, in denen der städtische Eigenanteil von Dritten zurückgefordert wird, nicht eingesetzt werden.

Durch die Einzäunung sollte die Eingangssituation in die Kleingartenanlage neu geordnet werden, da sich dort momentan bereits eine Zufahrt zum Imkergarten, eine Fußgängertür und daneben noch die künftige Zufahrt zur neuen Pachtfläche befinden. Hier sollte **eine** stimmige Eingangssituation zur Kleingartenanlage geschaffen werden. Eine Umzäunung wurde vom Garten- und Friedhofsamt von Beginn an als Voraussetzung für eine Erweiterung der Pachtfläche kommuniziert. Die Notwendigkeit einer Einzäunung ergab sich aus dem Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen vor dem Fahrverkehr, der besseren Nutzbarkeit der Fläche – wenn der alte Zaun entfernt ist – und dem Sicherheitsbedürfnis der Kleingärtner. Dem wurde vom Verein zugestimmt, erst anschließend wurden die Planungen zur nördlichen Geraue

dahingehend angepasst. Eine zusammenfassende Außeneinfriedung wird in der Kommentierung zum Bundeskleingartengesetz als ein Bewertungskriterium für die lt. Gesetz geforderte Eigenschaft der Kleingartenanlage beschrieben. Danach sind nur solche Gärten als Kleingärten anzusehen, die in einer Kleingartenanlage liegen.

Anlagen

gez. Siegl

Unterschrift Leiter Fachbereich 04.02

30.08.2018

Datum